

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten und Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

1.	Anmelder/in (Name, Anschrift, ggf. E-Mail, Rechtsform)	Unternehmensnummer	für zollamtliche Zwecke	2006
		Bearbeiter/in		
		Telefon		

Hauptzollamt

Antrag auf Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 53 EnergieStG)

für den Zeitraum	in (Ort)
------------------	----------

2.	Registrierkennzeichen
3.	Steuererklärung Ich beantrage die Entlastung von der Energiesteuer nach § 53 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG).
4.	Der Entlastungsbetrag soll auf das folgende Konto überwiesen werden: Kontoinhaber/in Kontonummer Bankleitzahl bei Kreditinstitut
5.	Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe und dass die Mengenangaben mit den für steuerliche Zwecke geführten Aufzeichnungen übereinstimmen. Anlagen Ort, Datum, Unterschrift

6.	Ergebnis der ersten Prüfung an Amtsstelle
	<input type="checkbox"/> Keine Beanstandung <input type="checkbox"/> Beanstandung wegen <input type="checkbox"/> Berichtigung angeregt Frist
	<input type="checkbox"/> Steuerfestsetzung Hinweis auf / Sonstiges
	Datum, Unterschrift
	Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben Datum, Unterschrift

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

1. Die Steuerentlastung umfasst den Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer (§ 45 EnergieStG).
2. In den Spalten 3 und 4 sind die im Antragszeitraum verwendeten Mengen an Energieerzeugnissen einzutragen. Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet hat.
3. Wird neben der Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen die erzeugte mechanische Energie auch zu anderen Zwecken verwendet, wird nur für den auf die Stromerzeugung entfallenden Anteil an Energieerzeugnissen eine Steuerentlastung gewährt.
4. Bei Entlastung für Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK-Anlagen) nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG ist jedem Antrag eine Nutzungsgradberechnung beizufügen.
5. Für Pflanzenöl, das nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG vollständig von der Steuer entlastet wurde, ist eine Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG nicht möglich.
6. Der Entlastungsbetrag ist selbst zu berechnen und in Spalte 5 einzutragen.
7. Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuerentlastung abgewichen wird.
8. **Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes**
Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie des § 53 EnergieStG erhoben.

1	Art der Energieerzeugnisse	2 Entlastungssatz EUR für	3 Stromerzeugungs- anlagen § 53 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG	4 KWK-Anlagen § 53 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG	5 Betrag	
					EUR	Cent
2	Schweröle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (leichtes Heizöl) und Nr. 3 EnergieStG	1.000 l 61,35	Liter			
3	Heizöle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG	1.000 kg 25,00	Kilogramm			
4	gasförmige Kohlenwasserstoffe, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh 5,50	Megawattstunden			
5	Flüssiggase, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 EnergieStG	1.000 kg 60,60	Kilogramm			
6	Kohle, § 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG	1 GJ 0,33	Gigajoule			
7	Petrolkoks, § 2 Abs. 1 Nr. 10 EnergieStG	0,33				
8	Zwischensumme					
9	Erdgas, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh 5,50	Megawattstunden			
10	zu entlasten					

EUR in Buchstaben